

„Er knipste regelrecht sein Leben aus“

Zeitung berichtet mit Details über den Suizid eines Politikers

Die Online-Ausgabe einer Großstadtzeitung berichtet unter der Überschrift „Gewald Claus-Brunner: Pirat fuhr mit Leiche quer durch Berlin“ über einen Politiker der Berliner Piratenpartei. Dieser sei aus dem Leben geschieden, nachdem er zuvor offenbar einen Mann getötet habe. Im Beitrag wird die Suizid-Methode so beschrieben: „An diesem Wochenende richtete sich Claus-Brunner mit Stromschlägen selbst. Dafür hatte er Kabel abisoliert und an seinen Handgelenken befestigt. Als gelernter Mechatroniker wusste er, wie er die Sicherungen überbrücken musste. Dann betätigte er den Lichtschalter, knipste regelrecht sein Leben aus.“ Ein Leser der Zeitung wendet sich mit einer Beschwerde an den Presserat, da die Redaktion nach seiner Auffassung gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verstoßen habe. Die detaillierte Beschreibung der Selbsttötungsmethode sei nicht durch das Informationsinteresse gedeckt und leite grob fahrlässig potentielle Nachahmer an. Die Justiziarin der Zeitung bezeichnet Claus-Brunner als Person des öffentlichen Lebens. Nach Richtlinie 8.7 sei bei Berichten über Selbsttötungen Zurückhaltung geboten. Das beziehe sich auf die Nennung von Namen, die Veröffentlichung von Fotos und die Schilderung näherer Begleitumstände. Der Name des Mannes habe wegen seiner Bekanntheit in Berlin genannt werden dürfen. Auch hinsichtlich der Schilderung der Begleitumstände liege keine Persönlichkeitsverletzung vor. Im Bericht gehe es erkennbar nicht darum, die näheren Umstände und Hintergründe eines Suizids darzustellen, sondern um die objektiven Umstände des Todes. Der Verstorbene habe als Person des öffentlichen Lebens bewusst den Kontakt zur medialen Öffentlichkeit gesucht. Diese habe daher ein legitimes Interesse daran, die näheren Umstände des für Außenstehende überraschend erscheinenden Todes zu erfahren. Diese Informationen seien auch geeignet, Spekulationen über eine Gewalttat zu begegnen. Das Vorgehen Claus-Brunners werde lediglich grob beschrieben, so dass ein Anreiz für potentielle Nachahmer nicht gegeben sei.

Die Zeitung hat gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.7, des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte bzw. Selbsttötung) verstoßen, weshalb der Beschwerdeausschuss eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Beschreibung der Selbsttötung ist in diesem Fall so detailliert, dass ein Nachahmungseffekt zu befürchten ist. Ein öffentliches Interesse an der Information, das die detaillierte Schilderung rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar. Die Formulierung „Dann betätigte er den Lichtschalter, knipste regelrecht sein Leben aus“ hält der Ausschuss für unangemessen. (0854/16/1)

Aktenzeichen:0854/16/1

Veröffentlicht am: 01.01.2016

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge